

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat



Stadt Augsburg
**Referat für
Nachhaltigkeit, Umwelt,
Klima und Gesundheit**

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben

in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

04.11.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 07.10.2021 („Allgemeinverfügung insbesondere bezüglich Testpflicht von Beschäftigten bestimmter Einrichtungen“)

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 07.10.2021 („Allgemeinverfügung insbesondere bezüglich Testpflicht von Beschäftigten bestimmter Einrichtungen“) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 5 wird im letzten Satz die Angabe „05.11.2021“ durch die Angabe „24.11.2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 04.11.2021 ab 15:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 06.11.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

1/5

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augzburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Begründung:

A. Sachverhalt

I. Infektionsgeschehen

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt, danach sank der Inzidenzwert stetig, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 08.07.2021 erreichte die 7-Tage-Inzidenz in Augsburg mit 7,8 vorläufig ihren niedrigsten Wert. Seit her weist der Inzidenzwert eine steigende Tendenz auf. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 04.11.2021 für die Stadt Augsburg bei 213,3 und für den Freistaat Bayern bei 234,8. Hinsichtlich der Corona-Ampel Bayern liegen die aktuellen Werte in Bayern unter der kritischen Hospitalisierungsgrenze von 1200 neuen COVID-19-Patienten im Krankenhaus („Phase Gelb“) und unter 600 COVID-19-Patienten auf Intensivstationen („Phase Rot“). Nach der angekündigten, ab 06.11.2021 geltenden BaylFSMV wäre mit bayernweit 488 durch bestätigte COVID-19-Fälle belegte Intensivbetten jedoch die gelbe Stufe erreicht.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt.

Das Infektionsgeschehen ist diffus. Ausbruchsgeschehen finden sich hauptsächlich in privaten Haushalten, Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs; Mutationen). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Inzwischen beherrscht der hohe Anteil der Delta-Variante das Infektionsgeschehen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 430 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 04.11.2021).

65 % der Augsburger Bevölkerung sind bereits vollständig geimpft und weitere 1,6 % haben eine Erstimpfung erhalten. 1,9 % wurden zum dritten Mal geimpft (Stand: 02.11.2021).

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Nachdem im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) zwischenzeitlich die Belegungszahlen rückläufig waren, werden momentan wieder Covid-19-Patienten von dort in andere Krankenhäuser verlegt.

Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der zwischenzeitlichen Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten war es möglich, Operationen nachzuholen. Nach Aussagen des UKA müssen nun wieder wegen der gestiegenen Anzahl an Corona-Patienten auf der Intensivstation notwendige Operationen verschoben werden.

2/5

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Hinsichtlich der personellen Situation ist zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen physisch und psychisch erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie beispielsweise Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung, Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot oder Kündigung ausfällt. Daher können derzeit nicht alle Intensivbetten zur Verfügung gestellt werden.

II. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 07.10.2021

Die Allgemeinverfügung vom 07.10.2021 enthält Regelungen zur Testpflicht von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Tagesstätten, vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen sowie von Beschäftigten von ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Ferner regelt sie die Testpflicht von Tagespflegepersonen und von Personen, die sich zur Eingewöhnung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufhalten. Nach Ziffer 5, letzter Satz gilt die Allgemeinverfügung bis zum 05.11.2021, 24:00 Uhr.

B. Rechtliche Begründung

Bezüglich der Zuständigkeit, der Rechtsgrundlage und der Rechtmäßigkeit der Anordnungen in der Allgemeinverfügung vom 07.10.2021 wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Für die Verlängerung der Allgemeinverfügung maßgebend ist das aktuelle Infektionsgeschehen in Augsburg und die Situation am UKA. Der Inzidenzwert weist seit Mitte Oktober eine stark steigende Tendenz auf, lediglich unterbrochen durch zwei Plateaus. Während bei Erlass der Allgemeinverfügung am 07.10.2021 der Wert für die Stadt Augsburg bei 101,4 lag, nennt das RKI für den 04.11.2021 einen Inzidenzwert von 213,3. Infolge der allgemeinen Entwicklungen in Bayern muss mit einem weiteren Anstieg der Zahlen gerechnet werden. Die Krankenhausampel steht zwar für Bayern noch auf „grün“, im regional zuständigen UKA ist die Situation allerdings angespannt. Die Zahlen sind auf hohem Niveau gleichbleibend. So bewegt sich die Anzahl der auf der Intensivstation behandelten Patienten seit 21.10.2021 zwischen 16 und 21 Personen und die Gesamtzahl der Patientinnen und Patienten, die wegen Covid-19 im UKA behandelt werden, zwischen 37 und 44. Es werden auch wieder Covid-19-Patienten an andere Krankenhäuser verlegt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass der Zweck der in der Allgemeinverfügung vom 07.10.2021 angeordneten Maßnahmen unverändert fortbesteht.

Bezüglich der Geeignetheit und Erforderlichkeit wird auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 07.10.2021 verwiesen.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 07.10.2021 bis zum 24.11.2021 ist angemessen, da die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Berücksichtigt wird, dass die Anordnungen bereits seit 06.09.2021 bestehen und zeitlich befristet sind.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Das Infektionsgeschehen befindet sich wieder auf einem hohen Niveau. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit sowie des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, überwiegen diese besonders schützens-

werten Interessen der Kinder bzw. der besonders vulnerablen Personen im Speziellen und der Allgemeinheit. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Kinder bzw. der vulnerablen Personen und der Allgemeinheit aus.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Wegen der Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 07.10.2021 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsborg@augsborg.de
Internet: augsborg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX